



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Frau
Veronika Maier

Datum 10. Januar 2022

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/246

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 10. August 2021 „Sicherheit des Bürgerportals“ an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

FragDenStaat #226518

Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Maier

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2021. Aufgrund des derzeit hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie haben am 10. August 2021 einen Antrag an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg auf Beantwortung Ihrer Fragen bezüglich welcher technischen und organisatorischen Maßnahmen das Ministerium mit deren Auftragsverarbeiter(n) im Bereich des Bürgerportals/OZG vertraglich vereinbart haben oder welche technischen und organisatorischen Maßnahmen das Ministerium selbst vorsehen, sofern diese das Portal selbst betreiben. Ferner, wie das Ministerium bzw. dessen Auftragsverarbeiter das Sicherheitsniveau trotz kontinuierlicher Änderungen sicherstellt. Sie haben um die Zusendung der entsprechenden Auf-

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

tragsverarbeitungsverträge sowie der Berichte von ggfs. durchgeführter Zertifizierungen oder Audits gebeten.

Mit Schreiben vom 16. August 2021 hat das Ministerium Ihnen geantwortet, dass für die Beantwortung Ihrer Anfrage mindestens 350,- Euro Gebühren anfallen, da die angeforderten Unterlagen schützenswerte Inhalte nach §§ 5 und 6 LIFG beinhalten können und gegebenenfalls Schwärzungen vorzunehmen sind. Ferner könne ein Verfahren zur Beteiligung von geschützten Personen nach § 8 LIFG notwendig sein. Sie haben daraufhin mit Schreiben vom 18. August 2021 darum gebeten zu erfahren, was für Informationen in den angeforderten Dokumenten enthalten sein sollen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Hierauf haben Sie bislang keine Antwort von dem Ministerium erhalten.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

1.) Anwendung des Gesetzes

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Informationen über die Sicherheit und das Datenschutzniveau des Bürgerportals, anhand der angeforderten Dokumente stellen amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG dar.

2.) Einschränkungen

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG

4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen.

Das Ministerium erklärt, dass möglicherweise personenbezogene Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und auch Belange der Öffentlichen Sicherheit tangiert sein könnten.

a) Personenbezogene Daten § 5 LIFG

Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdigen Interesses am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Soweit die betroffene Person in die Offenbarung einwilligt, ist der Informationszugang zu gewähren.

Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen und die betroffene Person muss über den Zweck der Übermittlung der personenbezogenen Daten und die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung informiert werden. Die Identität von Antragstellenden darf der betroffenen Person wiederum nur mit deren Einwilligung offenbart werden.

Die Einwilligung ist grundsätzlich formfrei, jedoch zu dokumentieren.

Je sensibler die personenbezogenen Daten, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis im Rahmen der Abwägung mit dem öffentlichen Informationsinteresse.

b) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse § 6 S. 2 LIFG

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205) „*alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat*“. Das berechtigte Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung der begehrten Information setzt voraus, dass die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches

oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteile vom 23.02.2017 a. a. O. Rn. 64, 90 und vom 24.09.2009 a. a. O. Rn. 50).

Ein Zugang ist grundsätzlich nur mit Einwilligung möglich.

Soweit sich die verfügungsberechtigte Person auf das Schutzrecht beruft obliegt es alleine der informationspflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wirklich vorliegt. Eine Einwilligung hilft also, diesen Aufwand zu ersparen, deren Verweigerung nicht.

c) Öffentliche Sicherheit § 4 Abs. 1Nr. 2 LIFG

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit knüpft an das klassische Polizei- und Ordnungsrecht an. Öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung als Ganzes, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter der Bürger (u.a. Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird angenommen, wenn es bei ungehindertem Fortschreiten in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem der obigen Rechtsgüter kommen wird.

Die informationspflichtige Stelle muss die hinreichende Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit aufgrund des Bekanntwerdens der Information darlegen.

Grundlage dieser prognostischen Einschätzung sind bei der informationspflichtigen Stellen vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die sich regelmäßig, aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012, 12 B 27.11, Rn. 36).

Laut Gesetzesbegründung besteht beispielsweise kein Anspruch auf Informationszugang in Bezug auf Akten zu Sicherheitsthemen (etwa zu kritischen Infrastrukturen im Sinne des § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, kurz BSI-Gesetzes) und zur Ordnung im Justizvollzug.

3.) Kosten

Grundsätzlich können informationspflichtigen Stellen, für die Bearbeitung eines Antrags gemäß § 10 LIFG Gebühren erheben. Diese Gebühren sollen als Ausgleich für

den Aufwand dienen, der der informationspflichtigen Stelle dadurch entsteht, dass sie die Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen.

Bei den Landesbehörden (z. B. Ministerien) ist im Gesetz bereits vorgesehen, dass in einfachen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Wenn Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200,- Euro übersteigen, gilt eine gebühren- und auslagenfreie Informationspflicht von Gesetzes wegen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten (Prognose) vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Dies hat das Ministerium vorliegend gemacht, allerdings reicht die Information, dass mindestens 350,- Euro für die Bearbeitung anfallen können nicht aus. Die informationspflichtige Stelle muss eine Kostenschätzung veranlassen, und die antragstellende Person über den konkreten Betrag informieren, damit diese darüber entscheiden kann, ob der Antrag aufrechterhalten wird. Die Nennung eines Mindestbetrages ist demnach nicht ausreichend.

Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und der Erstattung von Auslagen muss die in Anspruch genommene Behörde berücksichtigen, dass der finanzielle Ausgleich des Verwaltungsaufwandes nicht zur Abschreckung der Antragstellerinnen und Antragsteller führen darf. Denn effektiv kann das Recht auf Informationszugang nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Hürden, wie z. B. hohe Kosten, dies faktisch vereiteln (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.03.2021, Az. 10 S 2102/20; BVerwG Urteil v. 13.10.2020, Az. 10 C 23-19; VG Karlsruhe Beschluss v 25.06. 2020 – 6 K 2060/20).

Die Gebührenhöhe ist nach dem Prinzip der individuellen Gleichmäßigkeit festzulegen (so BVerwG Urt. v. 13.10.2020 - 10 C 23/19). Bei der Festlegung bzw. Bemessung der einzelnen Gebühren sind der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der informationspflichtigen Stelle erbrachten Leistung stehen darf. Die Bemessung muss so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein angemessenes Verhältnis besteht.

Bei der Festsetzung der Gebühren hat die informationspflichtige Stelle die genannten Grundsätze zu beachten, um ein willkürliches Handeln zu vermeiden. Dies ergibt sich auch aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung). Informationspflichtige Stellen haben darüber hinaus die Möglichkeit, Gebühren niedriger festzusetzen oder sogar von der Festsetzung ganz abzusehen (L-Reg LT-Drs. 15/7720, 78).

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Wir haben das Ministerium um nochmalige Prüfung Ihres Antrags gebeten und eine Stellungnahme angefordert. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Lassen Sie uns bitte wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg